

**II-6145** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/19-1.8/92

29. Mai 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

2728 IAB  
1992 -06- 01  
zu 2736 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Genossen haben am 1. April 1992 unter der Nr. 2736/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Betrieb von Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, daß auch ich von der Notwendigkeit, die Anzahl der Systemerhalter schrittweise zu reduzieren und ihren Einsatz hauptsächlich auf den Verwaltungsbereich der Truppe zu beschränken, überzeugt bin. Hierbei dürfen aber die Soldatenheime und Offiziers- oder Unteroffiziersmessen als solche nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Von den rund 41.000 Wehrpflichtigen, die im Jahre 1991 ihren Grundwehrdienst angetreten haben, waren rund 31.000 "Durchdiener". 9.500 dieser Acht-Monate-Grundwehrdiener waren für eine Mobverwendung nicht geeignet und wurden daher als Systemerhalter eingesetzt.

Zu 2:

Zum Stichtag 1. März 1992 gab es im Bundesheer rund 20.000 Acht-Monate-Grundwehrdiener; davon wurden rund 5.000 als Systemerhalter verwendet.

Die gegenüber der vorerwähnten Jahresstatistik überproportional hohen Zahlen an 8-Monate-Grundwehrdienern bzw. an Systemerhaltern sind damit zu erklären, daß zu diesem Zeitpunkt noch der zahlenmäßig besonders starke Einrückungstermin Oktober 1991 zum Tragen kommt.

Zu 3:

Hinsichtlich der Anzahl der Offizierskasinos (OK), der Unteroffiziersmessen (UOM) und der - auf Grund der örtlichen Verhältnisse mit Offizierskasinos zusammengelegten (=kombinierten) - Unteroffiziersmessen (OK/UOM) verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

	OK	UOM	OK/UOM
Burgenland	6	6	2
Kärnten	8	9	2
Niederösterreich	23	22	3
Oberösterreich	8	8	2
Salzburg	7	7	-
Steiermark	13	16	1
Tirol	11	10	4
Vorarlberg	2	2	1
Wien	9	11	-

Zu 4:

Wie verschiedene andere Einrichtungen des Bundesheeres auch, deren Aufgabe darin besteht, "es so einsatzfähig zu gestalten und zu erhalten, daß es die ihm von der Verfassung gegebenen Aufgaben besorgen kann", leiten auch die Offizierskasinos und die Unteroffiziersmessen ihre gesetzliche Grundlage unmittelbar aus Art. 79 Abs. 1 B-VG ab. Ihre Tätigkeit ist "ebenso Vollziehung der Gesetze wie die Erfüllung der Aufgaben selbst." (VfSlg 3928). Deshalb gibt es derartige Einrichtungen in gleicher oder ähnlicher Form in sämtlichen Armeen der Welt. Der

Verfassungsgerichtshof hat auch in zahlreichen anderen Erkenntnissen den Standpunkt vertreten, daß die inneren Strukturen der Verwaltung keiner Regelung durch Gesetz bedürfen und als Ausfluß der Organisationsgewalt der Verwaltungsführung durch verwaltungsinterne Organisationsakte geregelt werden können (siehe hiezu insbesondere ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage S 109, und die dort zitierte Judikatur).

Unabhängig davon enthält § 12 des Heeresgebührengesetzes 1985 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, für den Aufenthalt der Wehrpflichtigen während ihrer Freizeit bzw. zur deren Versorgung mit Waren des persönlichen Bedarfes Räumlichkeiten einzurichten (Soldatenheime). Diese Soldatenheime stehen außer den Wehrpflichtigen auch anderen Soldaten sowie den Angehörigen der Heeresverwaltung offen. Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen sind daher für präsenzdienstleistende Offiziere und Unteroffiziere als Soldatenheime zu qualifizieren. Für Berufsmilitärpersonen wäre in diesem Zusammenhang auf § 4 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes im Zusammenhalt mit § 15 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinzuweisen. Darüber hinaus stehen diese Einrichtungen für dienstliche Veranstaltungen (Konferenzen, Aus- und Fortbildung von Offizieren und Unteroffizieren des Milizstandes, Dekretverleihungen, Empfang in- und ausländischer Delegationen, Besuch politischer Mandatare usw) zur Verfügung.

Hinsichtlich der organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen der genannten Einrichtungen ist auf die einschlägigen Grundsatzverordnungen über Soldatenheime bzw. über die Offizierskasinoordnung und die Unteroffiziersmessenordnung zu verweisen. Demnach unterliegt die Gebarung und Verwaltung der vornehmlich von Wehrmännern und Chargen frequentierten Soldatenheime dem Weisungsrecht und der Kontrollpflicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die Offizierskasinos und die Unteroffiziersmessen werden durch die teilnahmeberechtigte Personengemeinschaft in Selbstverwaltung geführt. Der Betrieb erfolgt nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen, wobei die Erzielung eines Gewinnes ausdrücklich untersagt ist.

Zu 5:

Mit Stichtag 1. März 1992 waren für den Betrieb der Offizierskasinos 26 Beamte bzw. Vertragsbedienstete, 4 Zeitsoldaten und 243 Grundwehrdiener

eingesetzt. Die entsprechenden Zahlen für die Unteroffiziersmessen betragen 6, 11 bzw. 427. Diese werden im Zuge der neuen Heeresgliederung auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert.

Zu 6:

Die Betriebskosten für die Offizierskasinos bzw. Unteroffiziersmessen lassen sich deshalb nicht beziffern, weil eine anteilmäßige Ermittlung des Verbrauchs an Strom, Gas, Wärme, Wasser etc. nicht vorgenommen wird. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Einrichtungen erwachsen dem Bund nur in jenen Fällen, in denen Investitionen oder Reparaturen größeren Umfanges notwendig sind; diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 7.

Zu 7:

Im Jahre 1991 wurden für die Neuausstattung von Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen mit Kücheneinrichtungen, für den Ersatz von Einzelgeräten bzw. für Reparaturen größeren Umfanges S 1,303.497,-- (OK) bzw. 1,346.907,60 (UOM) aufgewendet. Darüber hinaus wurden im vergangenen Jahr für Möbelbeschaffungen der Offizierskasinos S 1,260.000,-- und der Unteroffiziersmessen S 1,600.000,-- aufgewendet.

Zu 8:

Die gewünschten Prozentsätze betragen nach den mir vorliegenden Meldungen im Jahre 1991 bei den

a) OK:	2,8 % (Beamte/VB)	0,6 % (ZS)	2,4 % (GWD)
b) UOM:	1,9 % (Beamte/VB)	1,4 % (ZS)	1,97 % (GWD).

Beilage



B E I L A G E

zu GZ 10 072/19-1.8/92

**Anfrage:**

1. Wie stark war der gesamte Einrückungsjahrgang 1991, wieviele der eingerückten Grundwehrdiener waren davon 8-Monate-Durchdiener und wieviele von diesen Durchdienern wurden als sogenannte "Systemerhalter" eingesetzt?
2. Wieviele 8-Monate-Durchdiener gab es im Bundesheer zum Stichtag 1. März 1992 und wieviele davon waren als Systemerhalter eingesetzt?
3. Wieviele Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen gibt es aufgliedert nach den einzelnen Bundesländern?
4. Auf welcher gesetzlichen, organisatorischer und wirtschaftlicher Grundlage sind die Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen eingerichtet?
5. Wieviel Personal aufgeschlüsselt nach Beamten, Zeitsoldaten und Grundwehrdiener wurden mit Stichtag 1. März 1992 für den Betrieb a) der Offizierskasinos und b) der Unteroffiziersmessen eingesetzt?
6. Welche Betriebskosten entstehen dem Bundesheer aufgeschlüsselt nach Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen durch deren Betrieb ?
7. Wie hoch war der Investitionsaufwand (z.B. für Einrichtungsgegenstände, Küchengeräte, Reinigungsmaterial etc.) aufgeschlüsselt nach Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen im Jahr 1991?
8. Wieviel Prozent der Gesamtarbeitszeit der für den Betrieb dieser Institutionen eingesetzten Beamten, Zeitsoldaten und Grundwehrdiener ging 1991 zu Lasten von außerdienstlichen Veranstaltungen (Kasinoabende, Kränzchen etc.) bei den a) Offizierskasinos und b) Unteroffiziersmessen ?